

Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank

- Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Vorsorgestiftung
- Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Stifterin
- Swissscanto Anlagestiftung-BVG-Wertschriftenprovider nachfolgend Swissscanto
- Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer nachfolgend Vorsorgenehmer

I. Allgemeines

Art. 1

Die Vorsorgestiftung bezweckt die Förderung der steuerbegünstigten gebundenen Selbstvorsorge gemäss BVG im Sinne von Art. 82 BVG.

Art. 2

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst die Vorsorgestiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab.

Art. 3

Der Vorsorgenehmer bestimmt ob und wie er die Beiträge bis zum jeweiligen gesetzlichen Maximal-Betrag individuell leisten will.

Beiträge können bei Erwerbstätigkeit längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Art. 4

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes Gebrauch macht.

Die Zustellung erfolgt in Papierform oder als E-Dokument (via E-Banking).

Art. 5

Die Vorsorgestiftung kann unter anderem für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- Kontoführung
- Adressabklärungen
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Anrechten (siehe Art. 7)
- Aufbewahrung von Anrechten (siehe Art. 7)
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Die Gebühren werden durch die Stifterin auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 belastet und der Vorsorgestiftung gutgeschrieben.

Die Höhe der anfallenden Gebühren können dem Anhang «Gebühren und Tarife» entnommen werden und sind unter www.okb.ch «Preise und Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Bei Änderungen der Gebühren werden die Vorsorgenehmenden schriftlich informiert. Die Zustellung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 6

Die Vorsorgestiftung eröffnet bei der Stifterin auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto Sparen 3, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Pro Vorsorgenehmer sind maximal fünf Vorsorgekonten zulässig.

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Vorsorgekonten Sparen 3 fest. Der Zins wird jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die maximal möglichen Beiträge werden von den Bundesbehörden festgelegt. Zuviel bezahlte Beiträge werden den Vorsorgekonten belastet, ebenso die dadurch zu viel erhaltenen Zinsen.

Der Stiftungsrat kann jederzeit die Zinssätze für die Vorsorgekonten Sparen 3 anpassen. Eine Änderung wird jeweils auf der Website der Obwaldner Kantonalbank www.okb.ch und via Zins-Newsletter bekannt gegeben. Für diesen Zins-Newsletter kann sich der Vorsorgenehmer auf der Internetseite der Obwaldner Kantonalbank anmelden.

Die Verzinsung erlischt am Datum des Erreichens des ordentlichen Rentenalters. Dabei ist das Geburtsdatum massgebend. Bei verlängerter Erwerbstätigkeit, gemäss Art. 3 dieses Reglements, ist das genaue Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit für die Verzinsung massgebend. Eine Vorauszahlung ist nicht gestattet. Spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erlischt die Verzinsung des Vorsorgekonto Sparen 3.

Einbezahlte Beiträge können nicht nachträglich auf ein anderes Vorsorgekonto Sparen 3 übertragen werden.

Art. 7

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, zulasten und zugunsten seines Vorsorgekontos Anrechte (Vorsorgefonds) zu kaufen und zu verkaufen. Der Vorsorgenehmer hat die für das Vorsorgekapital geltenden, behördlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die zur Auswahl stehenden Anrechte können dem Anhang «Anlagen» entnommen werden.

Hat der Vorsorgenehmer mehrere Vorsorgekonten Sparen 3 und investiert von jedem Vorsorgekonto in Anrechte, so ist pro Vorsorgekonto ein dazugehörendes Vorsorgedepot zu eröffnen. Der Verkaufserlös von Anrechten ist zwingend wieder dem ursprünglichen Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben. Überträge von einem Vorsorgedepot auf ein anderes Vorsorgedepot sind nicht zulässig.

Der Stiftungsrat überprüft die Einhaltung der massgebenden Anlagevorschriften.

Art. 8

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, so kann er die Vorsorgestiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten, schweizerischen Gesellschaft zu seinen Gunsten beauftragen, welche mit der Vorsorgestiftung zusammenarbeitet. Die Versicherungsprämien müssen nicht dem Vorsorgekonto belastet werden.

Die Begrenzung nach Artikel 7 BVV3 (maximale jährliche Einzahlung) umfasst auch allfällige Beiträge an eine ergänzende Risiko-Vorsorgeversicherung.

Art. 9

Für selbstgenutztes Wohneigentum ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung des Vorsorgekapitals ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 18). Die anfallenden Gebühren können dem Anhang «Gebühren und Tarife» entnommen werden.

III. Stiftungsrat/Geschäftsführung

Art. 10

Die Stifterin kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wovon 2 bis 4 Mitglieder vom Bankrat der Stifterin bestellt werden. Sie bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder vom Bankrat abberufen werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst wobei ein Präsident und ein Vizepräsident zu bestimmen sind.

Die vom Bankrat der Stifterin bestellten Stiftungsratsmitglieder wählen das weitere, unabhängige Mitglied. Dieses Mitglied ist jeweils auf zwei Amtsjahre zu bestellen wobei eine Wiederbestellung statthaft ist.

Der Stiftungsrat ist für die Oberleitung der Vorsorgestiftung verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die Vorsorgestiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung (siehe Ziff. 20).

Der Stiftungsrat kann die Verwaltung an die Stifterin oder eine andere Institution auslagern. In diesem Sinne wird die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung an die Stifterin übertragen. Rechte und Pflichten sowie die Kostenverrechnung sind in einer Vereinbarung über die Verwaltung und Geschäftsführung geregelt.

Art. 11

Die Vorsorgestiftung erstellt zu Handen des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zu Handen der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Art. 12

Die Vorsorgestiftung kann soweit erforderlich der Stifterin die sich aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Personendaten zur Bearbeitung übermitteln. Die Vorsorgestiftung und die Stifterin haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Personendaten getroffen.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Art. 13

Im Erbensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters, in jedem Falle aber bei dessen Erreichung, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Bleibt der Vorsorgenehmer nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters der AHV weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist diesfalls verpflichtet, das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

Art. 14

In gleicher Weise wird das Vorsorgekapital nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes fällig. Bei Invalidität des Vorsorgenehmers kann das Vorsorgekapital bezogen werden, sofern dies zum Bezug einer vollen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und sofern das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 15

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie, die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner
- b) Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) Die Eltern
- d) Die Geschwister
- e) Die übrigen Erben

Vorsorgestiftung Sparen 3
der Obwaldner Kantonalbank

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen der unter Buchstabe b) genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht durch Verfügung von Todes wegen die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstabe c) bis e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. (Formular „Begünstigung im Todesfall“ unter www.okb.ch oder via Kundenberater)

Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Auszahlung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 16

Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen unterliegt der Meldepflicht nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Art. 17

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgeguthabens für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

Ebenso gewährleistet ist die Übertragung von Vorsorgeguthaben aus anderen anerkannten beruflichen Vorsorgeformen auf das Vorsorgekonto mit Ausnahme der BVG-Altersguthaben. Leistungen aus einer Freizügigkeitseinrichtung oder aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule können nicht auf Vorsorgekonten Sparen 3 übertragen werden.

Art. 18

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausserhalb der in Art. 13 und 14 erwähnten Fälle nur statthaft:

- Bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers
- Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eines vorher unselbstständigen erwerbenden Vorsorgenehmers sofern der Vorsorgenehmer nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Der Bezug muss innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine aktuelle (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ist der Vorsorgestiftung einzureichen.
- Aufgabe einer bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer vollständig andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Bezug muss innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der neuen, andersartigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine aktuelle (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ist der Vorsorgestiftung einzureichen.
- Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb, Beteiligung oder Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das letztmalige Bezugsdatum ist

massgebend. WEF-Vorbezüge sind bis max. fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich (es gilt das genaue Geburtsdatum).

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

VI. Haftung

Art. 19

Die Vorsorgestiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Vorsorgestiftung die geschäftliche Sorgfalt aufgewendet hat.

VII. Vollmachtserteilung an die Obwaldner Kantonalbank

Art. 20

Die jeweils Zeichnungsberechtigten der Stifterin (sowohl die nach Handelsregister unterschreibungsberechtigten Personen wie die Handlungsbevollmächtigten) sind bevollmächtigt, namens der Vorsorgestiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Vorsorgestiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Ihre Unterschriften werden im Handelsregister für die Vorsorgestiftung nicht eingetragen; sie handeln bzw. die Stifterin handelt als Bevollmächtigte der Vorsorgestiftung. Der Stiftungsrat kann diese Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern.

Art. 21

Gerichtsstand für beide Parteien ist Sarnen.

Sarnen, 01. Oktober 2023

Der Stiftungsrat

Margrit Koch
Präsidentin

Thomas Gasser
Vizepräsident

Beilagen

- Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung «Anlagen»
- Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung «Gebühren und Tarife»

Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank (nachfolgend Vorsorgestiftung)

Anlagen

Organisation

Für die Selektion der Vermögensverwalter und die Palette der Anlageprodukte ist der Stiftungsrat zuständig. Siehe dazu auch die Ausführungen im Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank.

Anlage der Vorsorgeguthaben

Nach Art. 6 Abs. 2 des Stiftungsstatuts werden die Vorsorgeguthaben durch die Vorsorgestiftung, auf den Namen des einzelnen Vorsorgenehmers und nach dessen Instruktionen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Stifterin angelegt.

Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) regelt die Anlagevorschriften für Vorsorgeguthaben der Säule 3a.

Im Rahmen dieser Bestimmungen legt die Vorsorgestiftung die gesamten Vorsorgeguthaben entweder bei der Stifterin und/oder gemäss Anweisung des Vorsorgenehmers in Teilvermögen bei der Swisscanto oder anderen Anbietern an. Die Swisscanto oder anderen Anbieter bezwecken die kollektive Verwaltung von Vermögen, die ihr von schweizerischen Pensionskassen und Annexeinrichtungen der beruflichen Vorsorge anvertraut werden.

Die Vorsorgestiftung kann auf die Tätigkeiten der Swisscanto oder anderen Anbietern keinen Einfluss ausüben.

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 wird gebrauch gemacht. Die Vorsorgestiftung wacht darüber, dass die Vorsorgenehmer keine anderen Teilvermögen als diejenigen gemäss nachfolgendem Anlageuniversum einsetzen und somit die Vorschriften über die Vermögensanlage gemäss BVV2 nicht verletzen (Art. 7 Reglement der Vorsorgestiftung).

Die Swisscanto Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 53g & ff BVG und Art. 80 ff ZGB und untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV).

Kontengebundene Anlagen

Die einbezahlten Beiträge werden im Auftrag der Vorsorgestiftung, auf den Namen des Vorsorgenehmers, bei der Stifterin angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 6 des Reglements der Vorsorgestiftung. Der Zins wird von der Stifterin jedem Vorsorgenehmer direkt seinem Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben.

Fondsgebundene Anlagen

Zum Zweck der Anlage des fondsgebundenen Vermögens kann die Vorsorgestiftung mit verschiedenen Anbietern zusammenarbeiten. Der jeweilige Anbieter kann bei der Übersicht Anlageuniversum entnommen werden. Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die jeweilige Fondsleitung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Weitere Details gehen aus den jeweiligen Informationsunterlagen der Anbieter hervor, die auf deren Websites eingesehen werden können. Auf die jeweilige Anlagestrategie und deren Anlageentscheide hat die Vorsorgestiftung keinen Einfluss.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, zulasten seines Vorsorgekontos Anrechte gemäss nachfolgendem Anlageuniversum (Art. 7 Reglement der Vorsorgestiftung) zu kaufen. Diese werden bei der Stifterin in einem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgedepots geführt.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für die Vorsorgekapitalien geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Vorsorgestiftung keine Verantwortung.

Die Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit erfolgt elektronisch oder mittels Formular der Stiftung. Das Ergebnis der Prüfung gilt als Risikolevel, welches der Vorsorgenehmer aufgrund seiner Angaben nicht überschreiten soll.

Für die fondsgebundenen Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Der Vorsorgenehmer trägt das Anlage- und Kursrisiko vollumfänglich.

Anlagen mit mehr als 50% Aktienanteil

Der Vorsorgenehmer kann die Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 50 Absatz 4 BVV2 in Anspruch nehmen und Anrechte kaufen, dessen Aktienanteil über 50% liegen. Der Aktienanteil kann, bezogen auf das Gesamtvermögen des Vorsorgenehmers innerhalb der Vorsorgestiftung, bis auf 95% erhöht werden.

Das Gesamtvermögen eines Vorsorgenehmers besteht aus dem Saldo des Vorsorgekontos sowie allfälligen Anrechten. Besitzt der Vorsorgenehmer mehrere Vorsorgevereinbarungen (mehrere Konten plus dazugehörige Anrechte) so werden zum Gesamtvermögen alle Vorsorgevereinbarungen innerhalb der Vorsorgestiftung dazu addiert.

Im Rahmen der Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit wird der Vorsorgenehmer auf die entsprechenden Risiken aufmerksam gemacht. Es erfolgt dabei eine Risikoaufklärung, welche der Vorsorgenehmer beim Erstkauf solcher Anrechte unterzeichnen oder explizit bestätigen muss. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit gleichem oder tieferem Aktienanteil wird auf die erneute Aufklärung verzichtet. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit höherem Aktienanteil ist die Risikoaufklärung erneut durchzuführen und vom Vorsorgenehmer explizit zu bestätigen.

Unterschrift bei Erst- und Zusatzinvestitionen in Anrechte

Der erstmalige Kaufauftrag in Anrechte, unabhängig des Aktienanteils, muss zwingend vom Kunden unterzeichnet oder explizit bestätigt werden.

Bei weiteren Investitionen in Anrechte mit gleichviel oder weniger Aktienanteil kann auf die Unterschrift oder explizite Bestätigung des Vorsorgenehmers verzichtet werden, das Visum des Kundenberaters der Obwaldner Kantonalbank ist jedoch Voraussetzung. Bei höherem Aktienanteil ist jedoch, wie bei einer Erstinvestition, die Unterschrift oder explizite Bestätigung des Vorsorgenehmers zwingend.

Derzeit können in folgende Anrechte investiert werden. Die Vorgaben betreffend Integrität- und Loyalitätsvorschriften werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV2 eingehalten. Für Anrechte von mehr als 50% Aktienanteil gelten die Vorgaben gemäss Art. 50 BVV2.

Anlageuniversum

Anrechte (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 15 RT CHF	23'805'195	Obligationen+
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 25 RT CHF	23'805'270	Ertrag
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 45 RT CHF	23'805'297	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Sustainable	Portfolio 45 RT CHF	23'804'772	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 75 RT CHF	41'485'448	Wachstum
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 25 Passiv VT CHF	13'372'106	Ertrag
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	51'196'140	Ausgewogen
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	51'196'141	Wachstum
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 95 Passiv VT CHF	51'196'142	Aktien+

Diese Liste kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Eine Information an die Vorsorgenehmer erfolgt nicht, da das für die gewählte Anlagestrategie zur Verfügung stehende Anlageuniversum jeweils beim Investitionsentscheid aufgezeigt wird.

Folgende Anlagegruppen können nicht mehr aktiv neu gezeichnet werden. Bestehende Positionen müssen jedoch bis auf weiteres nicht verkauft bzw. bestehende Daueraufträge (DA) dürfen weitergeführt werden.

Anrechte (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3	Index 45 RT CHF	23'804'645	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	13'372'108	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	35'369'090	Wachstum
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 95 Passiv VT CHF	49'647'093	Aktien+
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio Protection RT CHF	23'804'622	keine DA mehr erlaubt
Swisscanto BVG 3 Responsible	Life Cycle 2020 RT CHF*	23'804'743	keine DA mehr erlaubt
Swisscanto BVG 3 Responsible	Life Cycle 2025 RT CHF*	23'804'759	keine DA mehr erlaubt

*Anmerkung zu den Anlagegruppen Swisscanto BVG 3 Life Cycle:

Das Zieldatum ist eine rechnerische Grösse und definiert nicht eine feste Bindungsdauer, weder für die Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerinnen noch für die Anlagestiftung. Die Anlagestiftung ist jederzeit berechtigt, die Anlagegruppe vor Erreichen dieses Datums aufzuheben oder die Anlagestrategie zu ändern.

Abwicklung der Anrechte (fondsgebundene Anlagen)

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stifterin mittels Vereinbarung oder separaten Auftrag, die Zeichnung von Fondsanteilen auf seinem Vorsorgekonto zu belasten. Vergütungen aus dem Verkauf von Fondsanteilen werden ausschliesslich demselben Vorsorgekonto gutgeschrieben.

1. Zeichnungen und Rücknahmen werden zu den jeweils gültigen Kursen abgerechnet. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eintreffens des Auftrags bei der Bank. Aufträge, welche bis 10.00 Uhr in der Administration eintreffen, werden noch am gleichen Tag verarbeitet.

Zeichnungen und Rücknahmen (Switch) können nicht gleichzeitig verarbeitet werden. Diese Aufträge werden nacheinander abgewickelt. Die gesamte Verarbeitung dauert mindestens vier bis sechs Arbeitstage.

2. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Fondsanteilen gehen zugunsten oder zulasten des Vorsorgenehmers.
3. Die Erträge der Anlagegruppen und Vorsorgefonds werden laufend reinvestiert ohne Abzug der Verrechnungssteuer.

Handel mit Derivaten

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates verzichtet die Vorsorgestiftung auf den Handel mit Derivaten, welche in den Geltungsbereich des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden zu Marktwerten gemäss Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 bewertet.

Sarnen, 01. Oktober 2023

Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank

Gebühren und Tarife

Gemäss Art. 5 des Reglements der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank können für folgende Leistungen Gebühren erhoben werden:

- Kontoführung
- Adressabklärungen
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Anrechten
- Aufbewahrung von Anrechten
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Es gelten derzeit folgende Tarife:

Kontoführung	kostenlos
Übertrag an andere Vorsorgeeinrichtung / Einkauf in die 2. Säule	kostenlos
Bezug in Folge Erreichen des Alters / Verlassen der Schweiz / Selbstständigkeit / Invalidität / Todesfall: mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank mit Überweisung an Drittbanken	kostenlos CHF 100.00
WEF mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank	CHF 100.00
WEF mit Überweisung an Drittbanken	CHF 150.00
WEF mit Überweisung ins Ausland	CHF 200.00
Adressabklärungen (pro Anfrage)	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr für besondere Aufwände	CHF 120.00 je Stunde
Wertpapier-Sparen: Kauf und Verkauf	kostenlos
Wertpapier-Sparen: Aufbewahrung Die Belastung erfolgt vierteljährlich oder vor Auflösung der Wertpapieranlagen auf dem Vorsorgekonto Sparen 3. Weist das Vorsorgekonto Sparen 3 nicht genügende Deckung auf, werden im entsprechenden Umfang anteilmässig Anteile oder Bruchteile davon verkauft.	0.65% auf durchschn. Bestand

Die Gebühren sind unter www.okb.ch «Preise und Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich.

Gebührenanpassung siehe Reglement Art. 5 Abs. 4

Sarnen, 01. Oktober 2023